

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Fraktion
DIE LINKE

im Hause

Der Regionalverbandsdirektor
FD 10

Kontakt
Fabian Kiefer
Telefon: +49 681 506-1159
Fax: +49 681 506-1191
E-Mail: gremien@rvsbr.de
Schloss, Nordflügel,
3. Stock, Zimmer 311

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE73 5905 0101 0000 0003 56
BIC SAKSDE55XXX

**Ihre Anfrage vom 03.12.2021 zum Thema
„Unterstützung von Sozialleistungsbeziehenden im Rahmen
der Energiepreisexplosion“**

6. Januar 2022

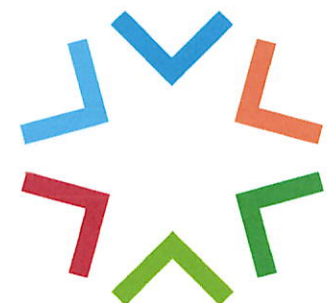
Guten Tag,

ich beziehe mich auf Ihre obige Anfrage vom 03.12.2021 und nehme wie folgt Stellung:

1. Welche Maßnahmen will der Regionalverband ergreifen um die Energiepreisexplosion für die betroffenen Sozialleistungsbeziehenden finanziell abzufedern? Welche zusätzlichen Hilfen sind möglich?

Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe steht ausschließlich das im Sozialgesetzbuch aufgeführte Leistungsspektrum zur Verfügung. Neben der Übernahme von tatsächlichen und angemessenen Heizkosten (Heizung) und der Bewilligung von Regelleistung (Strom) besteht in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass der Sozialleistungsträger auch Darlehen für eventuelle Energierückstände gewährt.

Darüber hinaus ist der Regionalverband Saarbrücken mit dem FD 50 – Soziales in der Energiesicherungsstelle vertreten.



Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.

2. Wie steht die Verwaltung zu der Forderung die Stromkosten aus dem Grundbetrag/Regelsatz herauszulösen und im Rahmen der Kosten der Unterkunft kostendeckend zu gewähren?

Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Im Kalenderjahr 2021 waren 8,59 Prozent der Regelleistung, also 38,32 € für Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung vorgesehen.

Im Falle einer Subsumtion der Stromkosten unter die Kosten der Unterkunft müsste aus hiesiger Sicht jedoch auch eine Orientierungshilfe gegeben werden, welche Kosten angemessen sind.

Nach Auffassung des Regionalverbandes Saarbrücken muss die Regelleistung an die gestiegenen Stromkosten angepasst werden.

3. Wie soll mit den Haushalten im Leistungsbezug umgegangen werden, die ohne erkennbares Zutun die Höchstgrenze an Heizenergie überschreiten und nun besonders stark finanziell belastet sind?

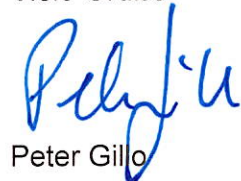
Die Angemessenheit der Heizkosten ist zunächst unabhängig von der Angemessenheit der Höhe der Kaltmiete und sonstigen Unterkunfts-kosten zu beurteilen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass tatsächlich entstehende Heizkosten lediglich dann nicht in voller Höhe zu übernehmen sind, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als nicht erforderlich erscheinen. Dies setzt eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus. Das Überschreiten der Richtwerte kann insofern lediglich als Indiz für unangemessene Heizkosten angesehen werden. Bei der in jedem Einzelfall durchzuführenden konkreten Prüfung müssen ggf. auch die besonderen individuellen Gegebenheiten mit einbezogen werden (BSG vom 22. September 2009 – B 4 AS 70/08 R).

Als Angemessenheitskriterium wird im Saarland der Heizkostenspiegel des deutschen Mieterbundes verwendet, wobei für die Beurteilung der Angemessenheit die Kategorie „erhöht“ ausschlaggebend ist.

Im Falle des Regionalverbandes Saarbrücken wird von dem für den Kunden günstigsten Fall ausgegangen, nämlich einer Wohnfläche des Gebäudes von 100-250 qm. Dieser Satz ist zwischen 1,00 € und 3,30 € je Quadratmeter höher als beispielsweise bei einer Gebäudewohnfläche von 1.000 Quadratmeter (welche zumindest im städtischen Umfeld eher regelmäßig anzutreffen sein dürfte).

Viele Grüße



Peter Gillo